

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 945  
des Abgeordneten Jürgen Maresch  
Fraktion DIE LINKE  
Drucksache 5/2309

### Neuregelung der Rundfunkgebühren

Wortlaut der Kleinen Anfrage 945 vom 11. November 2010:

In Beantwortung meiner kleinen Anfrage zum Thema Neuregelung der Rundfunkgebühren für Menschen mit Behinderung (5/1936) wird in der Antwort zur Frage fünf, von behinderten Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen gesprochen, die zu Lasten der Gesamtheit der Rundfunkteilnehmer von der Rundfunkgebührenpflicht befreit seien. Weiterhin ist in der Antwort zur Frage fünf davon die Rede, „dass das Eckpunktpapier vorsieht, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten haben.“

### Ich frage die Landesregierung:

1. Wie definiert die Landesregierung die Begrifflichkeit behinderte Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen?
2. Wie definiert die Landesregierung die Begrifflichkeit von finanziell leistungsfähigen Menschen?
3. Wie viele behinderte Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen bzw. finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung gibt es im Land Brandenburg bzw. werden unter diese Begrifflichkeiten subsumiert?

Namens der Landesregierung beantwortet der Chef der Staatskanzlei die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie definiert die Landesregierung die Begrifflichkeit behinderte Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen?

Datum des Eingangs: 06.12.2010 / Ausgegeben: 13.12.2010

zu Frage 1:

Im Rundfunkstaatsvertrag, und nur darum geht es bei der Kleinen Anfrage zur Neuregelung der Rundfunkgebühren Nr. 740, gibt es keine Definition zu „behinderte Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen“.

Frage 2:

Wie definiert die Landesregierung die Begrifflichkeit von finanziell leistungsfähigen Menschen?

Zu Frage 2:

Die Kleine Anfrage Nr. 740 wurde mit Blick auf das Eckpunktepapier zur Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gestellt, und nur darauf beziehen sich die entsprechenden Antworten. Das Eckpunktepapier sieht vor, dass finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderungen einen ermäßigten Beitrag in Höhe von einem Drittel des Rundfunkbeitrages zu entrichten haben.

Damit sind in diesem Zusammenhang Personen gemeint, die bisher gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) von der Gebührenpflicht befreit waren, und die sich nicht auf einen der übrigen in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Befreiungsgründe berufen können.

Frage 3:

Wie viele behinderte Menschen mit hohem Einkommen oder Vermögen bzw. finanziell leistungsfähige Menschen mit Behinderung gibt es im Land Brandenburg bzw. werden unter diese Begrifflichkeiten subsumiert?

zu Frage 3:

Hierzu wird auf die Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 740 verwiesen: Es liegen keine Daten dazu vor, wie viele Menschen, die derzeit gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 8 RGebStV von der Gebührenpflicht befreit sind, sich außerdem auf einen der übrigen in § 6 Abs. 1 RGebStV genannten Befreiungsgründe berufen können.